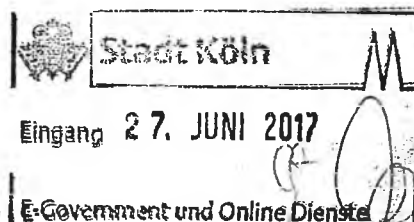




Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Köln
E-Government und Online Dienste
Hohe Straße 115
50667 Köln



14. Juni 2017

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
24.05.06 - 1/17

RRin Rudolf
Telefon 0211 871-2430
Telefax 0211 871-
anna-
katharina.rudolf@mik.nrw.de

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Pilotprojekt "Kommunales Open Government in NRW"

Ihr Antrag vom 26.04.2017

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -,
Rechtsbehelfsverzichtserklärung,
Formular zur Mittelanforderung,
Vordruck Verwendungsnachweis
Open.NRW Siegel

I.

1. Bewilligung

Sehr geehrte Frau Möwes,

auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen

ab sofort bis zum 15.12.2017 (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von

40.000,00 Euro

in Buchstaben: vierzigtausend Euro.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Projekt: „Daten für die Stadt - Civic Tech als neues
Kollaborationsmodell“

Schwerpunkte des Projekts:

- Schaffung einer Kollaborationskultur in den Bereichen Open Data und Bürgerbeteiligung
- Modellhafte Erprobung, wie Daten aus Kollaborationsprojekten systematisch als offene Daten eingebunden werden können
- Aufbau und Betrieb einer Sensor Cloud
- Beschaffung und Erstellung von Sensoren
- Integration der gewonnenen Daten in die Sensor Cloud und Abgleich mit offiziellen Messstationen
- Evaluierung

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Antrag verwiesen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 v.H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 40.000,00 Euro als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Leistung	Zuwendungs- fähige Ausgaben	Zuwendung (80%)
Beschaffung und Zusammenbau neuer Sensoren	7.500,00 €	6.000,00 €
Organisation und Durchführung von Veranstaltungen	7.500,00 €	6.000,00 €
Integration neuer Sensorarten in die SensorCloud	10.000,00 €	8.000,00 €



Evaluation der Arbeitsweise von LocationMaster und FDBS der SensorCloud	5.000,00 €	4.000,00 €
Sicherheitskonzept bei der Übertragung von Messdaten in die SensorCloud	15.000,00 €	12.000,00 €
wissenschaftliche Begleitung Teilprojekte	5.000,00 €	4.000,00 €
	50.000,00 €	40.000,00 €

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich die Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere bereits vorhandene Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sowie Finanzierungskosten.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

5. Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages kann ausschließlich im Haushaltsjahr 2017 erfolgen. Zuwendungen können aufgrund des kassenmäßigen Abschlusses nur ausgezahlt werden, wenn die Mittelanforderung bis spätestens 15.12.2017 bei mir eingegangen ist.

Die Zuwendung wird aufgrund der Bestimmungen nach den ANBest-G ausgezahlt und darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Hierzu ist das beigefügte Formular zur Mittelanforderung zu verwenden.

Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (siehe beigefügte Rechtsbehelfsverzichtserklärung).



Die Auszahlungen erfolgen auf folgende Bankverbindung:

Seite 4 von 5

Sparkasse Köln Bonn
DE54 3705 0198 0069 0629 58

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird Folgendes bestimmt:

1. Das Projekt ist bis zum 31.12.2017 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Zum Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Erarbeitung von Ergebnissen organisiert das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) zwei bis drei Workshops mit allen zu fördernden Kommunen im Rahmen des Pilotprojekts „Kommunales Open Government in NRW“. Die Teilnahme an den Workshops ist verpflichtend.
3. Das beigefügte Open.NRW Siegel ist im Rahmen der Öffentlichkeits- und Pressearbeit zum geförderten Projekt zu nutzen.
4. Zur Sicherung der gewonnenen Erkenntnisse ist nach Abschluss des Projekts ein Ergebnis- und Erfahrungsbericht anzufertigen. Auf Basis der Berichte wird das MIK gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden einen Leitfaden „Kommunales Open Government NRW“ veröffentlichen. Die Inhalte werden in den gemeinsamen Workshops abgestimmt.
5. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck gebunden. Nach Ablauf der Bindungsfrist am 01.01.2018 kann über die Gegenstände frei verfügt werden.
6. Der einfache Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben) ist mir spätestens drei Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres bis zum 31.03.2018 vorzulegen. Es ist der beigefügte Vordruck zum Verwendungsnachweis zu verwenden. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet.



Unabhängig von den notwendigen Regularien zur Projektdurchführung möchte ich noch einmal mich herzlich für Ihr Engagement und Ihren Beitrag zum Ausbau des Open Government in Nordrhein-Westfalen bedanken. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit!

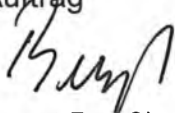
III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hartmut Beuß)

**Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG
(ANBest-G)****Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)**

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1**Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
35 v.H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
35 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
30 v.H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen.

Nr. 1.4 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6

Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenbezuschung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben werden die Zuwendungen anteilig zum 1.5. und 1.10. des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

2**Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3**Vergabe von Aufträgen**

3.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund

des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

4

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.

sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nrn. 1.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

6.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

6.2

Die Baurechnung besteht aus

6.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 6.2.1,

6.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

6.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

6.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

6.2.6

dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.2.7

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

6.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,

6.2.9

dem Bautagebuch.

7

Nachweis der Verwendung

7.1

Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

7.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.

7.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

7.5

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden (GV) allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 beizufügen.

8

Prüfung der Verwendung

8.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

8.3

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

9**Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

9.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.

9.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

9.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

9.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

9.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

9.3.1

in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

9.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nr. 3.1) oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

9.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

9.5

Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

Absender:
Stadt Köln
Hohe Straße 115
50667 Köln

An:
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein Westfalen
- CIO Stabstelle, Geschäftsstelle Open.NRW -
40190 Düsseldorf

Empfangsbekanntnis und Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Pilotprojekt „Kommunales Open Government in NRW“

Zuwendungsbescheid vom 14.06.2017, Aktenzeichen: 24.05.06 - 1/17

Projekt „Daten für die Stadt - Civic Tech als neues Kollaborationsmodell“

Den o.a. Zuwendungsbescheid habe ich am _____ erhalten.

- Ich erkläre, dass ich von dem Inhalt dieses Bescheides Kenntnis erhalten habe und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin. Ich verzichte auf die Einlegung von Rechtsbehelfen und mir ist bekannt, dass dieser Bescheid damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Absender:
Stadt Köln
Hohe Straße 115
50667 Köln

An:
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein Westfalen
CIO Stabstelle
Geschäftsstelle Open.NRW
40190 Düsseldorf

kontakt@open.nrw.de

Mittelanforderung

Pilotprojekt „Kommunales Open Government in NRW“

Aktenzeichen: 24.05.06 - 1/17

Projekt „Daten für die Stadt - Civic Tech als neues Kollaborationsmodell“

Ich bitte, die Mittel wie folgt auszuzahlen:

Höhe des Betrags: _____

Termin: _____

Zweck: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Bearbeitungsvermerke Ministerium für Inneres und Kommunales:

Nach Prüfung bestehen gegen die Auszahlung des o.a. Betrags keine Bedenken.

Paraphe/Datum:

Die Auszahlung ist erfolgt. Paraphe/Datum:

Empfänger ist benachrichtigt. Paraphe/Datum:

Zuwendungsempfänger:
Stadt Köln
Hohe Straße 115
50667 Köln

An:
Ministerium für Inneres
und Kommunales NRW
CIO-Stabstelle
Geschäftsstelle Open.NRW

40190 Düsseldorf

**Verwendungsnachweis
Pilotprojekt „Kommunales Open Government in NRW“**

Bezeichnung des Projekts: „Daten für die Stadt - Civic Tech als neues
Kollaborationsmodell“

Durch Zuwendungsbescheid des MIK NRW vom 14.06.2017, Az: 24.05.06 - 1/17
wurden zur Finanzierung des o.a. Projekts insgesamt _____ Euro
bewilligt.

Es wurden insgesamt _____ Euro ausgezahlt.

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer,
Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der
Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde-
liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Zuwendung durch MIK				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig (EUR)	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (EUR)
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen - vorgenommen wurde.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(Ort/Datum)

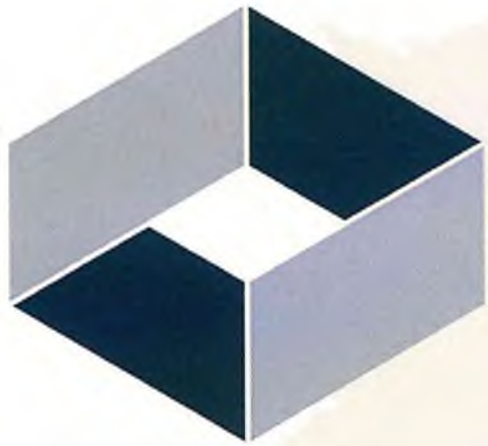
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
(Ort/Datum)

(Unterschrift)



Pilotprojekt Kommunales Open Government in NRW